



► **Nr. VO/2024/13097-01**
öffentlich

Lübeck, 23.05.2024

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7101)

Antwort des Bereichs 1.300 - Recht zur Anfrage unter TOP 5.1

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zur o.g. Antwort im Zuge der Erstbehandlung.

From: [Ziemann, Sebastian](#) on behalf of [Ziemann, Sebastian](#)
To: [Bretfeld, Yvonne](#)
Cc: [Schur, Dr. Katja](#); [Zimmer, Uljana](#);
Subject: AW: TOP 5.1 der Niederschrift der RP-Ausschusssitzung am 13.03.2024
Sent: 26.04.2024 16:52:19

Hallo Frau Bretfeld,

vielen Dank für Ihre Anfrage. In der Niederschrift zur Sitzung des RP-Ausschusses vom 08.12.2021 ist folgender Beschluss protokolliert:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftungsverwaltung mit der Bewirtschaftung der Stiftungswaldes der Westerauer Stiftung nicht einverstanden ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet um eine ausführliche Stellungnahme.“

Dieser Beschluss ist als Bitte um Auskunft über die Gründe für die Unzufriedenheit der Stiftung mit der Bewirtschaftung des Stiftungswaldes zu verstehen. Die Bitte nach einer „ausführlichen“ Stellungnahme hat rechtlich keine Bedeutung. Die Auskunft ist so zu erteilen, dass sie dem Auskunftsanspruch genügt. Wenn die Gründe für die Unzufriedenheit mit wenigen Worten wiedergegeben werden könnten, wäre damit dem Auskunftsanspruch Genüge getan. Die Auskunft kann sich auch nur auf solche Informationen beziehen, die mit einem zumutbaren Aufwand beschafft werden können (Dehn/Wolf a.a.O. Rn. 12 m.w.N.). Die Einholung externer Expertisen beispielsweise gehört danach nicht zum Auskunftsanspruch.

Eine Auskunft kann vom Bürgermeister bzw. den Bediensteten der Stadt im Auftrag des Bürgermeisters schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Erteilung einer Auskunft in Schriftform kann nicht erzwungen werden, sondern steht im Ermessen des Bürgermeisters (vgl. Dehn/Wolf GO SH zu § 30 Abs. 1 Rn. 9). Insoweit ist hier nicht bekannt, ob die begehrte Auskunft nicht bereits mündlich erteilt wurde. Aufgefallen ist mir außerdem, dass im RP-Ausschuss am 07.12.2022 ein Bericht über eine Sonderprüfung des RPA zu dem Thema vorgelegt und beraten wurde. Es stellt sich mir auch insoweit die Frage, ob die Frage im Zuge der Beratung nicht bereits beantwortet wurde.

Falls eine bereits erfolgte Auskunft ausgeschlossen werden kann, bleibt es bei dem Hinweis, dass dem Verlangen nach Auskunft so bald wie möglich entsprochen werden sollte. Ist dies in absehbarer Zeit nicht möglich, müsste dem Ausschuss nachvollziehbar erläutert werden, welche Hinderungsgründe für die Erstellung und Vorlage der Stellungnahme bestehen.

Bevor die Anfrage aus der Sitzung vom 13.03.2024 beantwortet wird, sollten aus meiner Sicht zunächst die Hinderungsgründe für die Erteilung der Auskunft geklärt werden.

Viele Grüße
Sebastian Ziemann
Bereichsleiter
1.300 Recht

Tel. persönlich: (0451) 122 – 3003
Tel. mobil: +49 151 22061118

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Von: Bretfeld, Yvonne <Yvonne.Bretfeld@luebeck.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. April 2024 09:58
An: Ziemann, Sebastian <Sebastian.Ziemann@luebeck.de>; 1.300 BEREICH RECHT <1.300-
BEREICH-RECHT@luebeck.de>
Cc: Kappelmann, Britta <britta.kappelmann@luebeck.de>; Schur, Dr. Katja
<Katja.Schur@luebeck.de>; Zimmer, Uljana <Uljana.Zimmer@luebeck.de>
Betreff: TOP 5.1 der Niederschrift der RP-Ausschusssitzung am 13.03.2024

Sehr geehrter Herr Ziemann,

anliegend sende ich Ihnen die Vorlage und den Beschlussauszug TOP 5.1 der o. g. Sitzung zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Wir bitten um Eingang Ihrer Antwort bis zum **15.05.2024**, um rechtzeitig mit Planung des nächsten RP-Ausschusses beginnen zu können. Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Yvonne Bretfeld
Assistentin der Bereichsleitung
1.140 Rechnungsprüfungsamt
Tel. persönlich: (0451) 122-7101

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!